

Drs8556-20  
Köln 20 05 2020

## FAQ FORSCHUNGSBAUTEN

# Antworten auf häufige Fragen zum Programm Forschungsbauten und Großgeräte an Hochschulen

## Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht das Programm für Forschungsbauten?

Mit der Föderalismusreform des Jahres 2006 wurde das Programm „Forschungsbauten und Großgeräte an Hochschulen“ eingeführt. Es wurde als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern im Grundgesetz (Art. 91b) verankert. Der aktuelle Wortlaut des Art. 91b Abs. 1 GG (mit Beginn des Jahres 2015 wurden Umfang und Wortlaut geändert) ist:

„Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.“

Auf dieser Grundlage hatten Bund und Länder die erste gemeinsame Ausführungsvereinbarung (AV-FuG) geschlossen, die seither auch bereits mehrfach in Teilen novelliert wurde. Sie beinhaltete neben dem Programm Forschungsbauten auch das Programm Forschungsgroßgeräte, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verwaltet wird. Die Evaluation des Programms Forschungsbauten und Großgeräte an Hochschulen im Jahr 2017/2018 sowie der Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) zur Einführung des Programms Nationales Hochleistungsrechnen im Jahr 2018 haben zu einer neuen Ausführungsvereinbarung (AV-FGH) geführt, die seit Januar 2019 in Kraft ist. Gleichzeitig wurden Verfahrensgrundsätze verabschiedet, die ebenfalls zu beachten sind.

*Zum Herunterladen:*

[\\_ Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen – Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen \(AV-FGH\) – in der Fassung des Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz \(GWK\) vom 26. November 2018](#)

- \_ Einzelheiten der Ausgestaltung der Verfahren zur Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen nach der AV-FGH – FGH-Verfahrensgrundsätze – in der Fassung des Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 16. November 2018 | Zuletzt geändert durch Beschluss des Ausschusses vom 25. Mai 2020
- \_ Endbericht der Expertenkommission zur Evaluierung der gemeinsamen Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten an Hochschulen, Dezember 2017

### **Welche Aufgabe hat der Wissenschaftsrat?**

Seit Beginn des Programms Forschungsbauten mit der Förderphase 2007 hat der Wissenschaftsrat die Aufgabe, die Anträge zu begutachten und der GWK eine Förderempfehlung vorzulegen (vgl. § 4 AV-FGH). Er führt das Verfahren auf der Grundlage der AV-FGH durch und hat einen eigenen Leitfaden entwickelt. Der aktuelle Leitfaden ist seit der Förderphase 2021 an gültig.

*Zum Herunterladen:*

- \_ Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten - gültig ab Förderphase 2021 (Drs. 7653-19), Hamburg Mai 2019
- \_ Programm Forschungsbauten: Hinweise zur Antragstellung - gültig ab Förderphase 2021 (Drs. 7655-19), Hamburg Mai 2019

### **Welche Einrichtungen sind antragsberechtigt und wer darf den Forschungsbau nutzen?**

Laut § 1 AV-FGH sind alle staatlichen und nichtstaatlichen institutionell akkreditierten Hochschulen mögliche Empfänger eines Investitionsvorhabens im Programm Forschungsbauten. Um im Rahmen des Programms mit einem Antrag erfolgreich zu sein, benötigen diese ein Forschungsvorhaben von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung in Verbindung mit einer Investition in eine entsprechende Infrastruktur. Eigentliche Antragsteller im Sinne der GWK und des Wissenschaftsrats sind die Länder, die dem Wissenschaftsrat Antragsskizzen bzw. Anträge von Hochschulen zur Begutachtung vorlegen.

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule, die an der Umsetzung der Forschungsprogrammatisik mitarbeiten.

Wenn eine Mitnutzung eines Forschungsbaus durch Dritte – insbesondere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Arbeitsgruppen aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen – geplant ist, sollte dies bereits im Rahmen der Antragsskizze angezeigt und über den Umfang der Mitnutzung informiert werden. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob eine kostenmäßige Beteiligung der mitnutzenden Einrichtung erforderlich wird. Es gibt keinen festgeschriebenen Grenzwert, dennoch kann davon ausgegangen

werden, dass bei einer solchen Mitnutzung über 10-15 % eine Kostenbeteiligung erforderlich wird.

### **Welche Vorhaben können zur Förderung beantragt werden?**

Forschungsbauten:

Laut § 5 AV-FGH können im Programm Forschungsbauten Infrastrukturen beantragt werden, die aus einem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau mit Ersteinrichtung einschließlich Großgeräten bestehen und ein Investitionsvolumen von mindestens 5 Mio. Euro aufweisen. Die Flächen dieser Infrastruktur müssen für die Forschung (gemeint ist die Umsetzung der jeweils spezifischen Forschungsprogrammatur) notwendig sowie abgrenzbar und zusammenhängend sein.

Großgeräte mit einer Investitionssumme von mindestens 7,5 Mio. Euro:

Neben Forschungsbauten können auch Forschungsgroßgeräte (auch ohne Bauhülle) mit einer Forschungsprogrammatur und einer Investitionssumme von mindestens 7,5 Mio. Euro im Programm Forschungsbauten beantragt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 AV-FGH).

Forschungsgroßgeräte (ohne Bauhülle) mit einer Investitionssumme von mindestens 7,5 Mio. Euro, die keiner Forschungsprogrammatur unterliegen, können dagegen bei der DFG im Programm Forschungsgroßgeräte beantragt werden. Zur Klärung der Frage, ob eine Forschungsprogrammatur im Sinne des Wissenschaftsrats vorliegt, sind die antragstellenden Länder gebeten, die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats zu konsultieren.

### **Welche Vorgaben macht das Programm Forschungsbauten für die bauliche Gestaltung?**

Ein Forschungsbau kann nicht nur als Neubau, sondern auch in seiner Gesamtheit oder in Teilen durch Sanierung oder Umbau eines bestehenden Gebäudes realisiert werden. Ein Forschungsbau muss nicht alleinstehend sein. Es ist auch möglich, Flächen auf oder in einem bestehenden Gebäude als Forschungsbau auszubauen. Diese Flächen müssen lediglich von den weiteren Flächen in dem Gebäude abgegrenzt sein, so dass dort ausschließlich wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal tätig sein darf, das an der Umsetzung der Forschungsprogrammatur des Forschungsbaus arbeitet.

Anbauten an oder Erweiterungsbauten von bereits im Rahmen des Programms geförderten Forschungsbauten sind von der Beantragung ausgeschlossen.

### **Welche Finanzmittel können im Rahmen eines förderwürdigen Vorhabens im Programm Forschungsbauten eingeworben werden?**

Die Länder können jeweils die Hälfte der anfallenden Bau-, Umbau- und Sanierungskosten sowie der Ersteinrichtungsmittel und Großgerätekosten beim BMBF einwerben (vgl. § 5 AV-FGH Abs. 1).

**Werden die beantragten Finanzmittel für einen Forschungsbau sachlich und rechnerisch auf ihre Angemessenheit geprüft?**

Im Laufe des Begutachtungsprozesses durch den Wissenschaftsrat werden die beantragten Bau- und Ersteinrichtungskosten vom Bund und einem anderen Land geprüft. Das Konzept für die im Forschungsbau benötigten Großgeräte inkl. der beantragten Finanzmittel wird von der DFG bewertet.

**Auf welcher Basis werden die Baukosten errechnet?**

Als Grundlage für die Berechnung der Baukosten im Antrag können dienen:

Alternative 1:

Kostenorientierungswerte in der vom Ausschuss der GWK beschlossenen Fassung. Für die Ersteinrichtungskosten werden Kennwerte zugrunde gelegt, die den Orientierungswertgruppen der Baukosten zugeordnet sind und ebenfalls festgesetzt werden.

Alternative 2:

Eine nach Landesrecht geprüfte Bauunterlage.

Die in der Bauunterlage ausgewiesenen Baukosten erkennt der Bund an.

Bei der Ermittlung der Baukosten auf der Grundlage einer nach Landesrecht geprüften Bauunterlage ist zu beachten, dass die im Förderhöchstbetrag beantragten Baukosten weder prognostizierte noch risikobedingte Kosten im Sinne der Ziffern 4.2.13 und 4.2.14 der DIN 276 (Stand: Dezember 2018) enthalten.

**Wie setzt sich der Förderhöchstbetrag zusammen?**

Der Förderhöchstbetrag setzt sich aus den o. a. Bau- und Ersteinrichtungskosten sowie den Kosten zur Beschaffung der Großgeräte zusammen.

Gemäß § 5 AV-FGH muss er mindestens 5 Mio. Euro betragen.

**Gibt es bezüglich der Kosten Besonderheiten bei Sanierungen oder Umbauten?**

Wenn ein Forschungsbau in seiner Gesamtheit oder in Teilen durch Sanierung oder Umbau eines bestehenden Gebäudes realisiert wird und wenn der Berechnung der Baukosten Kostenorientierungswerte zugrunde liegen, können höchstens 75 % der einschlägigen Orientierungswerte für Neubauten als mitfinanzierungsfähig anerkannt werden. Höhere Kosten können mit einer nachvollziehbaren Begründung geltend gemacht werden.

**Wann müssen Angaben zu den Kosten gemacht werden?**

Schon die Antragsskizze muss Angaben zu den Kosten enthalten. Diese sind jedoch noch nicht verbindlich und können im Antrag noch verändert werden. Dies geschieht z. B.,

wenn ein Land mit einer Berechnung auf Orientierungswertbasis in die Skizzenphase eintritt und zum Antrag eine Bauunterlage vorliegen hat.

### **Welche Fristen existieren für die Realisierung eines Forschungsbauvorhabens hinsichtlich der eingesetzten Finanzmittel**

Die im Förderhöchstbetrag enthaltenen Bundesmittel müssen innerhalb des fünfjährigen Förderzeitraums (sog. Förderphase) des jeweiligen Vorhabens verausgabt werden (s. § 4 Abs. 4 AV-FGH). Für die in den Verfahrensgrundsätzen zu § 6 Abs. 2 definierten Ausnahmen können auf Antrag Bundesmittel auch über diesen Zeitraum hinaus verausgabt werden.

### **Können Mehrausgaben abgerechnet werden?**

Die Vorhaben werden mit einem Förderhöchstbetrag in die Förderung aufgenommen. Eine Erhöhung der hälftigen Bundesmittel des Förderhöchstbetrages ist ausgeschlossen.

### **Kann der Förderbeschluss der GWK verfallen?**

Der Förderbeschluss der GWK verfällt für Vorhaben, mit deren Realisierung nicht bis zum Ende des ersten Kalenderjahres nach Beschluss der GWK begonnen wurde (vgl. § 4 Abs. 5 AV-FGH). Unter dem Beginn der Realisierung ist die Erteilung des Planungsauftrags zu verstehen.

### **Können Rückerstattungspflichten für erhaltene Bundesmittel entstehen?**

Die AV-FGH nennt in § 17 verschiedene Gründe für die Erstattung von Bundesmitteln:

- \_ Wenn vom Bund zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel für die Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nicht zweckentsprechend verwendet werden (vgl. § 17 Abs. 1 AV-FGH).
- \_ Wenn der Förderbeschluss der GWK gemäß § 4 Abs. 5 AV-FGH verfällt (§ 17 Abs. 2 AV-FGH).
- \_ Wenn ein geförderter Forschungsbau nicht zweckentsprechend genutzt wird, es sei denn, die GWK billigt eine andere Nutzung des Forschungsbaus (§ 17 Abs. 3 AV-FGH).

### **Welche Finanzmittel stehen im Programm Forschungsbauten zur Verfügung?**

Der Bund stellt jährlich 200,5 Mio. Euro für die Förderung von Forschungsbauten zur Verfügung. Die einzelnen Vorhaben werden hälftig von den antragstellenden Ländern mitfinanziert, so dass maximal 401,0 Mio. Euro je Förderphase verausgabt werden können.

**Welche Schritte sind von potenziellen Antragstellern vor dem Einreichen einer Antragskizze zu unternehmen?**

Antragsteller sind die Länder. In den Ländern gibt es unterschiedliche Verfahren, wie Vorhaben von Hochschulen für das Programm Forschungsbauten ausgewählt und die Antragsvorbereitung begleitet werden. Interessierte Hochschulen sollten daher ihr jeweiliges Wissenschaftsministerium ansprechen.

Allen interessierten Ländern und Hochschulen steht es offen, vor der Einreichung einer Antragskizze ein Informationsgespräch mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats zu führen. Grundlage des Gesprächs sollte möglichst ein bereits ausgearbeiteter Entwurf einer Antragskizze sein. Ziel des Informationsgesprächs ist es nicht, das Vorhaben fachlich einzuschätzen, sondern anhand des Entwurfs Punkte zu identifizieren, wie die Antragskizze den Ansprüchen des Leitfadens sowie den Hinweisen zur Antragstellung verbessert und vervollständigt werden kann. Informationsgespräche vor Einreichung eines Antrags sind seit der Förderphase 2021 nicht mehr vorgesehen.

*Zum Herunterladen:*

- [\\_ Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten - gültig ab Förderphase 2021 \(Drs. 7653-19\), Hamburg Mai 2019](#)
- [\\_ Programm Forschungsbauten: Hinweise zur Antragstellung - gültig ab Förderphase 2021 \(Drs. 7655-19\), Hamburg Mai 2019](#)

**Wie ist der Ausschuss für Forschungsbauten des Wissenschaftsrats zusammengesetzt?**

Der Ausschuss Forschungsbauten des Wissenschaftsrats besteht aus 16 wissenschaftlichen Mitgliedern aus unterschiedlichen Fachgebieten und institutionellen Zusammenhängen sowie aus dem Bund (vertreten durch das BMBF) und acht Ländern (in der Regel vertreten durch die zuständigen Wissenschaftsressorts). Die wissenschaftlichen Mitglieder verfügen insgesamt über 16 Stimmen; der Bund über acht und die Länder ebenfalls über acht Stimmen. (vgl. Leitfaden, S. 9.)

Vorhaben können nur mit der Mehrheit der Stimmen der wissenschaftlichen Mitglieder zur Förderung empfohlen werden. (vgl. Leitfaden, S. 22 f.)

Befangenheiten und Abstimmungsregeln werden im Leitfaden geregelt. (ebd.)

**Welche Aufgabe nimmt die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK) im Zusammenhang mit dem Programm Forschungsbauten wahr?**

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern verhandelt und beschließt die Ausführungsvereinbarung zu den Förderprogrammen (seit 1. Januar 2019 die AV-FGH) und ist im Bedarfsfall für deren Weiterentwicklung zuständig.

Die GWK beschließt darüber hinaus – in der Regel einmal pro Jahr in ihrer Sommersitzung – auf der Grundlage der jeweiligen Förderempfehlungen des Wissenschaftsrats, welche Vorhaben in die gemeinsame Förderung aufgenommen werden.

Außerdem ist es Aufgabe der GWK, Entscheidungen in Einzelfällen zu treffen. Es handelt sich um Entscheidungen, die das grundsätzliche Förderverfahren betreffen. Liegen z. B. Gründe vor, die die Verlängerung eines Förderzeitraums rechtfertigen oder wurde ein Forschungsbau angemessen ausgeführt, um die vorgesehene Forschungsprogrammatische umzusetzen?

*Zum Herunterladen:*

[\\_ Empfehlungen zur Förderung von Forschungsbauten \(2021\) \(Drs. 8378-20\), Köln April 2020](#)

[\\_ Weitere Empfehlungen zur Förderung von Forschungsbauten 2007 bis 2020](#)

### **Wie werden Großgeräte in Forschungsbauten beantragt und begutachtet?**

Großgeräte sind in den meisten Fällen – abhängig von der fachlichen Ausrichtung – Bestandteil der Forschungsinfrastruktur eines Forschungsbaus. Sie werden im Zuge des umfassenden zweistufigen Antragsverfahrens beim Wissenschaftsrat mit beantragt.

Seit der Förderphase 2021 |<sup>1</sup> erfolgt ein abschließendes Votum zur Beschaffung der beantragten Großgeräte bereits mit der Förderempfehlung des Wissenschaftsrats, so dass kein weiterer Antrag bei der DFG gestellt werden muss. Dieses neue Verfahren fügt sich wie folgt in das zweistufige Antragsverfahren für einen Forschungsbau ein:

\_ Skizzenphase: Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen alle Großgeräte auflisten, die im Rahmen des Vorhabens beschafft werden sollen. Dafür steht die Übersicht im Datenanhang zur Verfügung (Stammdaten, 7. Zweckbestimmung je Großgerät für den Forschungsbau). Bei Bedarf – z. B. wenn ein Großgerät besondere Bedeutung für die Umsetzung der Forschungsprogrammatische besitzt oder umfassendere Core Facilities eingerichtet werden sollen – kann auch ein Hinweis im Text der Antragsskizze erfolgen.

Nach der Skizzen-Sitzung des Ausschusses Forschungsbauten wird von der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats ein Schreiben an das betreffende Landesministerium gesandt, das die Monita des Ausschusses an der eingereichten Antragsskizze enthält. In diesem Schreiben ergeht auch die Aufforderung – je nach Anzahl der in einem Vorhaben zur Beschaffung vorgesehenen Großgerätekategorien – mit dem Antrag ein oder mehrere Großgerätekategorien einzureichen.

<sup>1</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2021 (Drs. 7653-19), Hamburg Mai 2019, S. 21 f.

– Antragsphase: Es ist notwendig, dass sich die Antragstellerinnen und Antragsteller bei der Erstellung von Großgerätekonzepten an die in dem o. g. Schreiben vorgegebene Zahl und Zuordnung der Großgeräte zu Großgerätelinien halten.

Die einzelnen Großgerätekonzepte müssen sich an der im Leitfaden aufgeführten Gliederung | 1 orientieren und alle dort geforderten Aspekte darlegen. Dabei dürfen sie sechs Seiten je Konzept nicht überschreiten. Die Konzepte sind integraler Bestandteil eines Antrags. |<sup>2</sup>

Auf der Grundlage des/der Großgerätekonzepts/e erarbeitet die DFG ein Votum, das sie dem Ausschuss Forschungsbauten zur Verfügung stellt. Der Ausschuss Forschungsbauten entscheidet in der Antragsitzung unter Berücksichtigung dieses Votums über die zu beschaffenden Großgeräte und legt eine Kostenobergrenze für alle befürworteten Großgeräte fest.

Bei Fragen zu den Großgerätekonzepten kann auch Herr Janssen von der Geschäftsstelle der DFG kontaktiert werden. |<sup>3</sup>

### **Welche Verfahrensschritte gibt es und welche Fristen sind zu beachten?**

Das Verfahren ist zweistufig angelegt:

1. Skizzenphase (vgl. Leitfaden, S. 15-17)

Land und Hochschule können vor Einreichung einer Antragsskizze ein Informationsgespräch mit der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats wahrnehmen.

Jeweils zum 1. August eines Jahres sollten die Länder der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats (E-Mail [forschungsbauten@wissenschaftsrat.de](mailto:forschungsbauten@wissenschaftsrat.de)) eine formlose Erklärung übermitteln, dass sie beabsichtigen, eine Antragsskizze zum kommenden Stichtag (15. September) einzureichen. Neben einer maximal einseitigen inhaltlichen Darstellung des Vorhabens sollten die federführenden Antragstellerinnen und Antragsteller aufgeführt werden. Auf dieser Grundlage wird die Geschäftsstelle geeignete externe Gutachterinnen und Gutachter hinzuziehen.

Text und Daten zur Antragsskizze müssen bis zum Tag der Einreichung in der entsprechenden Datenbank des BMBF hinterlegt werden. Den Zugang erhalten die antragstellenden Hochschulen über ihr jeweiliges Ministerium und das BMBF.

Bis spätestens zum 15. September eines Jahres (bzw. bis zum Freitag davor, wenn der 15. September auf ein Wochenende fällt) müssen die Antragsskizzen als vollständige

|<sup>2</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Programm Forschungsbauten: Hinweise zur Antragstellung - gültig ab Förder-phase 2021 (Drs. 7655-19), Hamburg Mai 2019, S. 6, Übersicht

|<sup>3</sup> Dr. Johannes Janssen, Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik, Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Kennedyallee 40, 53175 Bonn, E-Mail: [Johannes.Janssen\[at\]dfg.de](mailto:Johannes.Janssen[at]dfg.de)

Datei (sechs Seiten Antragstext und weitere Seiten Datenanhang) |<sup>4</sup> dem Wissenschaftsrat und dem BMBF elektronisch übermittelt werden. In einem Anschreiben des Landes sollte erklärt werden, dass die Angaben in der übermittelten Antragsskizze mit den Angaben in der Datenbank des BMBF übereinstimmen.

Je ein Vertreter des antragstellenden Landes und der Hochschule werden zur Sitzung des Ausschusses Forschungsbauten eingeladen. Dort werden sie gebeten, offene Fragen des Ausschusses zu beantworten. Zum weiteren Ablauf der Sitzung vgl. die Frage: [Wie laufen die Beratungen im Ausschuss Forschungsbauten des Wissenschaftsrats ab?](#) Nach der Sitzung werden dem antragstellenden Land und der Hochschule die Ergebnisse der Beratungen sowie die Monita des Ausschusses mitgeteilt, die zur Antragstellung beachtet werden sollten oder zur Zurückstellung |<sup>5</sup> oder zur Zurückweisung |<sup>6</sup> geführt haben.

## 2. Antragsphase (vgl. Leitfaden, S. 17-19)

Die textliche Darstellung und die Daten zum Antrag müssen bis zum Tag der Einreichung in der entsprechenden Datenbank des BMBF hinterlegt werden. Den Zugang erhalten die antragstellenden Hochschulen über ihr jeweiliges Ministerium und das BMBF.

Bis zum 20. Januar eines Jahres (bzw. bis zum Freitag davor, wenn der 20. Januar auf ein Wochenende fällt) müssen die Anträge als vollständige Datei (maximal 30 Seiten Antragstext, Großgerätekonzept und Datenanhang, vgl. Fußnote 1) dem Wissenschaftsrat elektronisch übermittelt werden. In einem Anschreiben des Landes sollte erklärt werden, dass die Angaben im übermittelten Antrag mit den Angaben in der Datenbank des BMBF übereinstimmen.

Bis zur Antragsitzung des Ausschusses legt die DFG Voten zu den mit den Anträgen eingereichten Großgerätekonzepten vor. Diese fließen in die Beschlussfassung des Ausschusses ein. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des antragstellenden Landes und der Hochschule werden zur Sitzung des Ausschusses Forschungsbauten eingeladen. Dort werden sie gebeten, offene Fragen des Ausschusses zu beantworten. Zum weiteren Ablauf der Sitzung vgl. die Frage: [Wie laufen die Beratungen im Ausschuss Forschungsbauten des Wissenschaftsrats ab?](#)

Aufgrund der Beratungen im Ausschuss wird dem Wissenschaftsrat zu seinen Frühjahrsitzungen eine Empfehlung zur Förderung von Forschungsbauten zur jeweiligen Förderphase zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die verabschiedete Empfehlung

|<sup>4</sup> Eine Skizze oder ein Antrag besteht aus zwei bzw. drei Teilen: Eine textliche Darstellung, ein Datenanhang und ein Großgerätekonzept beim Antrag. Es reicht also nicht aus, nur den Text zu übermitteln, sondern es sind entweder zwei bzw. drei separate PDFs oder eine Gesamt-PDF mit allen Inhalten zu liefern.

|<sup>5</sup> Für zurückgestellte Antragsskizzen kann einmalig und frühestens zur nächsten Förderphase eine überarbeitete Version vorgelegt werden.

|<sup>6</sup> Im Fall einer Zurückweisung kann keine zweite Skizze – auch nicht in überarbeiteter Form – eingereicht werden.

10 | 14

dient der GWK als Grundlage zur endgültigen Beschlussfassung über die Aufnahme der Vorhaben in die Förderung.

### **Welche Regeln existieren im Hinblick auf eine zweite Skizze?**

In der zweiten Skizze sollten die Monita des Ausschusses Forschungsbauten berücksichtigt werden, die den Ländern nach Beratung der ersten Skizze durch die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats übermittelt wurden. Formal ist darauf zu achten, dass dieselbe Key-Nr. benutzt wird.

### **Wie laufen die Beratungen im Ausschuss Forschungsbauten des Wissenschaftsrats ab?**

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. Es besteht aus einer Skizzen- und einer Antragsphase (vgl. Leitfaden, S. 15-19). Zu jeder von Länderseite eingereichten Antragskizze (15. September jeden Jahres) und zu jedem Antrag (20. Januar des darauffolgenden Jahres) werden zwei externe schriftliche Gutachten eingeholt. Im Ausschuss Forschungsbauten übernehmen ein bis zwei fachnahe Mitglieder und ein fachfernes Mitglied die Berichterstattung zum jeweiligen Vorhaben.

In der jeweiligen Ausschusssitzung werden die Vorhaben einzeln nacheinander beraten. Auf die Berichterstattung folgt eine interne Diskussion über offen gebliebene Fragen. Diese Fragen werden anschließend dem antragstellenden Land und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der jeweiligen Hochschule gestellt. In Abwesenheit beider trifft der Ausschuss anschließend seine Entscheidung.

Im Falle der Antragskizzen - die Sitzung findet zumeist Ende Oktober eines Jahres statt - entscheidet der Ausschuss darüber,

- ob zur Antragstellung aufgefordert wird oder
- ob die Skizze mit der Möglichkeit einer erneuten Einreichung zurückgestellt wird oder
- ob die Skizze endgültig zurückgewiesen wird.

Zu den Antragskizzen erhalten die antragstellenden Länder und über sie die Hochschulen im Anschluss an die Ausschusssitzung eine Liste von Monita, die bei der Antragstellung bzw. bei der Erstellung einer zweiten Antragskizze zu beachten sind. Falls eine Antragskizze zurückgewiesen wird, wird die Entscheidung auf diesem Weg begründet.

Im Falle der Anträge - die Sitzung findet zumeist Anfang März des darauffolgenden Jahres statt - entscheidet der Ausschuss, ob ein Vorhaben zur Förderung empfohlen werden soll. Die Entscheidungen werden den Vertreterinnen und Vertretern von Land und Hochschule unmittelbar im Anschluss mitgeteilt.

### **Welche Hilfestellungen kann die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats bei der Antragstellung geben?**

Telefonisch oder per E-Mail ist die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats erreichbar. Wenden Sie sich bitte an die Abteilung Hochschulinvestitionen und Akkreditierung. Vor der Einreichung von Antragsskizzen können Vertreterinnen bzw. Vertreter eines antragstellenden Landes mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der betreffenden Hochschule einen Termin für ein Informationsgespräch (auch per Telefon- oder Videokonferenz) in der Geschäftsstelle vereinbaren. Grundlage des Gesprächs sollte der Entwurf einer Antragskizze sein. Informationsgespräche vor Einreichung eines Antrags sind seit der Förderphase 2021 nicht mehr vorgesehen.

*Zum Herunterladen:*

[\\_ Organisationsplan der Geschäftsstelle](#)

### **Was ist eine programmatisch-strukturelle Linie?**

Laut § 3 Abs. 2 AV-FGH erfolgt die Förderung von Forschungsbauten thematisch offen und im Rahmen in der GWK vereinbarter programmatisch-struktureller Linien. Eine programmatisch-strukturelle Linie ist ein Förderschwerpunkt, der sowohl fachlich-thematisch als auch institutionell definiert sein kann. Einem solchen Förderschwerpunkt wird ein Teil der Fördermittel des Bundes zugewiesen. Von Förderphase 2010 bis Förderphase 2019 wurde im Programm Forschungsbauten die programmatisch-strukturelle Linie „Hochleistungsrechnen“ durchgeführt. Auf sie entfielen je Förderphase bis zu 12,5 Mio. Euro der Bundesmittel. Mittel, die nicht für positiv begutachtete Vorhaben der programmatisch-strukturellen Linie genutzt wurden, konnten im Rahmen der thematisch offenen Förderung eingesetzt werden. Die programmatisch-strukturelle Linie „Hochleistungsrechnen“ wurde im Zuge der neuen AV-FGH durch das neue Programm „Nationales Hochleistungsrechnen“ ersetzt. Aktuell gibt es keine programmatisch-strukturelle Linie im Programm Forschungsbauten.

*Zum Herunterladen:*

[\\_ Empfehlungen zur Einrichtung einer programmatisch-strukturellen Linie "Hochleistungsrechner" im Rahmen der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG \(Drs. 8619-08\), Juli 2008](#)

[\\_ Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten, – Ausführungsvereinbarung an Hochschulen einschließlich Großgeräten \(AV-FuG\) – vom 24. Juni 2016](#)

**Sind Änderungen im Großgerätekonzept nach Aufnahme in die Förderung noch möglich?**

Ja, das ist möglich. Im Laufe der Realisierung können sich gerätespezifische oder aus wissenschaftlicher Sicht notwendige Anpassungen der beantragten Großgeräte ergeben. In diesen Fällen ist über das zuständige Landesministerium ein Antrag beim BMBF erforderlich. Zentrales Kriterium ist, dass die Änderung dazu beiträgt, die Forschungsprogrammatische umzusetzen und dass im gesetzten Kostenrahmen beschafft werden kann. Das BMBF wird ein entsprechendes Verfahren unter Beteiligung des Ausschusses Forschungsbauten des Wissenschaftsrats - einleiten.

**Können Fördermittel zwischen den „Töpfen“ für Baumaßnahmen, Ersteinrichtung und Forschungsgrößgeräten verschoben werden?**

Ja, das ist im Rahmen bestimmter Grenzen möglich. Das BMBF sollte im Vorfeld über das jeweilige Landesministerium darüber informiert werden, um die notwendigen Schritte zu besprechen.

**Gibt es Ausnahmen von der Regel, dass alle Fördermittel innerhalb des fünfjährigen Förderzeitraums verausgabt werden müssen?**

Eine Ausnahme von der genannten Regel gibt es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Aufnahme in die Förderung nicht.

Falls das fachlich zuständige Landesressort im Einzelfall unabweisbare und unvorhersehbare Ursachen bei der Realisierung des Baus oder bei der Beschaffung von Forschungsgrößgeräten feststellt, die zu Verzögerungen führen, kann ein Land unter Einhaltung des Förderhöchstbetrags beim GWK-Ausschuss einen Antrag auf Verlängerung des Förderzeitraums mit ggfs. Anpassung der Jahresraten stellen. Der Antrag ist mit dem BMBF abzustimmen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss der GWK abschließend (s. FGH-Verfahrensgrundsätze zu § 4 Abs. 4)

**Wie wird der Beginn der Realisierung des Vorhabens definiert?**

Gemäß den FGH-Verfahrensgrundsätzen (zu § 4 Abs. 5 der AV-FGH) ist als Beginn der Realisierung grundsätzlich die Vergabe des Planungsauftrags anzusehen. Er muss spätestens am Ende des ersten Förderjahres erfolgen, sonst verfällt die Förderzusage. Die jeweiligen Landesbehörden haben das Datum der Vergabe des Planungsauftrags dem BMBF spätestens mit Ablauf der Jahresfrist mitzuteilen. (FGH-Verfahrensgrundsätze zu § 4 Abs. 5)

**Bestehen besondere Datenschutzbestimmungen?**

Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne Kenntnis und Zustimmung der betroffenen Person gesammelt, verarbeitet oder ausgewertet werden. Mit der Abgabe der Antrags-

skizzen und Anträge willigen das antragstellende Sitzland und die (insbesondere federführenden und maßgeblich) beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der angegebenen personenbezogenen Daten beim Wissenschaftsrat ein. Die Antragsteller und die beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler stellen sicher, dass die Angaben, die sie über Andere machen, den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Unberührt bleiben die landes- und bundesrechtlichen Datenschutzgesetze. (vgl. Hinweise zur Antragstellung, a. a. O., S. 15)

Anbau.....	5	Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats	
Antragsberechtigung.....	3	.....	5, 11, 13, 14, 15
Antragsphase .....	14	Großgeräte .....	1, 5, 6, 7, 12, 16
Antragsskizze .....	8, 11, 13, 14, 15	Großgerätekonzept .....	13, 14, 16, 18
Antragsteller.....	3, 11, 13, 17	Gutachterinnen und Gutachter .....	13
Art. 91b GG .....	1, 16	GWK.....	1, 2, 3, 7, 9, 12, 14, 16, 17
Ausführungsvereinbarung .....	1, 12, 16	Hilfestellungen.....	15
Ausnahmen .....	9, 17	Hinweise zur Antragstellung....	3, 11, 18
Ausschuss für Forschungsbauten .....	11	Hochleistungsrechnen .....	16
Sitzung .....	13, 14, 16	Informationsgespräch .....	11, 13, 15
AV-FGH .....	1, 3, 4, 5, 7, 9, 12, 16, 17	Infrastruktur .....	3, 4
AV-FuG.....	1, 16	Kennwerte.....	7
Baukosten .....	7	Kosten, Kostenangaben .....	7, 8
Bauunterlage .....	7, 8	Kostenorientierungswerte .....	7
BMBF .....	5, 11, 12, 13, 14, 16, 17	Leitfaden .....	3, 11, 13, 14
Bundesmittel .....	9, 16	Mehrausgaben.....	9
Datenbank des BMBF.....	13	Mitfinanzierungsfähigkeit .....	7
Datenschutz .....	17	Nationales Hochleistungsrechnen .	1, 16
DFG.....	1, 5, 6, 12, 14	Neubau.....	5
Empfehlung .....	14	Personal .....	5
Ersteinrichtung .....	4, 7, 17	Personenbezogene Daten .....	17
Erweiterungsbau .....	4, 5	Planungsauftrag.....	17
Expertenkommission.....	3	Programmatisch-strukturelle Linie....	16
Finanzmittel.....	5, 6, 9	Prüfung .....	5
Föderalismusreform.....	1	Realisierung, Beginn .....	17
Förderbeschluss .....	9	Risikobedingte Kosten .....	7
Förderhöchstbetrag .....	7, 9	Sanierung.....	5, 7
Fördermittel.....	16, 17	Skizzenphase.....	8, 13
Förderphase ....	3, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18	Umbau .....	5, 7
Förderzeitraum .....	9, 12, 17	Verfahrensgrundsätze .....	1, 3, 17
Verlängerung .....	17	Verfahrensschritte .....	12
Förderzusage, Verfallen .....	17	Wissenschaftsministerium .....	11
Forschungsgrößgeräte .....	1, 5, 17	Zurückstellung.....	13, 15
Forschungsprogrammaturik ...	4, 5, 12, 16	Zurückweisung .....	13, 15
Fristen.....	9, 12	Zweistufigkeit .....	12, 14
Gemeinsame Wissenschaftskonferenz		Zweite Skizze.....	13, 14
(GWK) .....	1, 2, 3, 7, 9, 12, 14, 16, 17		